

# Entwurf

## 1. Änderungsvertrag zum Trägervertrag

Zwischen  
der AWO Schleswig-Holstein gGmbH, Sibeliusweg 4, 24109 Kiel  
als Rechtsnachfolger  
der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V.  
vertreten durch den Geschäftsführer  
-nachstehend AWO genannt-

und

der Gemeinde Osterrönfeld  
vertreten durch den Bürgermeister  
-nachstehend Gemeinde genannt-

wird der bestehende Vertrag vom 16.08/16.09.1999 wie folgt geändert/ergänzt:

### Präambel

Die im Kindergartenjahr 2000 von der AWO in Betrieb genommene Kindertagesstätte, deren Bau die Gemeinde Osterrönfeld -nach Abzug von Zuschüssen- finanzierte, wurde ursprünglich mit zwei Betreuungsgruppen errichtet. Nach der Ausweisung von mehreren Baugebieten unternahm die Gemeinde zur Anpassung der Infrastruktur die bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte ab 01.08.2002 auf vier Betreuungsgruppen.

Durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 10.12.2008 wurde auch für unter drei Jahre alte Kinder ab 2013 ein Rechtsanspruch auf eine institutionelle Betreuung begründet und die Gemeinden dazu angehalten, sukzessive entsprechende Betreuungsplätze zu schaffen.

Wegen rückläufiger Geburtenzahlen in Osterrönfeld konnte das vorhandene Platzangebot für über drei Jahre alte Kinder reduziert und ab 01.08.2009 eine „Regel“-Betreuungsgruppe in eine „altersgemischte Gruppe“ umgewandelt werden. Zuletzt zu Beginn des KiTa-Jahres 2018/2019 wurde festgestellt, dass die vorhandenen Betreuungsplätze für unter drei Jahre alte Kinder an der AWO-KiTa auskömmlich waren, d. h. dass die überwiegende Anzahl der Bedarfsanmeldungen befriedigt werden konnte.

Im Jahre 2009 wurde in der AWO-Kindertagesstätte der Sanitärbereich saniert; es wurde in diesem Zuge eine „Wasserlandschaft“ von der Gemeinde Osterrönfeld finanziert mit Fördermitteln im Rahmen des „Konjunkturprogramms II Bildung“ des Bundes.

Nach wie vor gilt zwischen Gemeinde und AWO, sich wegen eintretender Veränderungen in vertragsrelevanten Angelegenheiten rechtzeitig auszutauschen, damit eine informative und vertrauensvolle Zusammenarbeit gewährleistet ist.

§ 1  
**Errichtung der Kindertagesstätte**

**§ 1 Abs. 1** des bestehenden Vertrages erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die AWO verpflichtet sich, unter ihrer Trägerschaft in Osterrönfeld eine Kindertagesstätte (einschließlich der Möglichkeit einer Ganztagsnutzung) nach geltendem Recht
- ab dem Errichtungsjahr 2000 bis zum 31.07.2002 mit zwei Regelgruppen,
  - ab 01.08.2002 bis 31.07.2009 mit insgesamt vier Regelgruppen,
  - ab 01.08.2009 bis 31.07.2012 mit drei Regelgruppe und einer altersgemischten Gruppen (z.B.:10 über drei Jahre alte Kinder und 5 unter drei Jahre alte Kinder) und
  - ab 01.08.2012 bis lfd. mit zwei Regelgruppen und zwei altersgemischten Gruppen zu errichten/betreiben.  
Eine grundlegende Änderung des Gruppenangebotes ist nur im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien möglich (siehe auch § 5 Abs. 2 des Vertrages).

§ 2  
**Baukostenregelung**

**§ 2 Abs. 1** des bestehenden Vertrages erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die AWO erbringt eine finanzielle Eigenleistung in Höhe von 10 % zu den Bau- und Einrichtungskosten entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 23 KiTaG), die ggf. auch durch Kapitalmarktmittel erbracht werden. Für die Finanzierung des Bauvorhabens werden Zuschüsse vom Land Schleswig-Holstein, vom Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Gemeinde Osterrönfeld entsprechend des genehmigten Finanzierungsplans eingesetzt. Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung.

Davon ausgenommen erfolgte die Sanierung Ende 2009 im Sanitärbereich der Einrichtung. Hier wurde der Trägeranteil an den Sanierungskosten gemeinsam auf 100 € festgelegt, 75 % der Kosten trug der Bund durch Zuschussmittel aus dem „Konjunkturprogramm II Bildung“, die Restkosten finanziert die Gemeinde Osterrönfeld.

§ 3  
**Aufnahme der Kinder**

**§ 5 Abs. 2** des bestehenden Vertrages erhält folgende neue Fassung:

- (2) In die Kindertagesstätte werden Kinder entsprechend der genehmigten Angebotsform (Betriebserlaubnis) und der Platzanzahl des jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplanes des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen und betreut. Eine generelle Änderung der Altersstruktur in den Gruppen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

**Dem § 5** des bestehenden Vertrages wird nachstehender **Absatz 5** angefügt:

- (5) Die Kindertagesstättenleitung trägt lfd. die Daten der Kinder in die Software „NH Kindergartenverwaltung“ des Amtes Eiderkanal ein, damit die Belegungslisten pro Betreuungsgruppe und die Warteliste, aus denen Name, Vorname, Anschrift der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie die gewünschte Betreuungszeit und Beginn und Ende der Betreuung jederzeit eingesehen werden können.

§ 4  
**Kostenregelung der Trägerschaft**

**§ 6 Abs. 8 (Betriebskosten) Buchstabe g)** des bestehenden Vertrages erhält folgende neue Fassung:

- (g) Verwaltungsaufwand gemäß der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein:**  
Verwaltungskostenbeitrag in dieser Kindertageseinrichtung (2 Gruppen) in Höhe von 10 % der tatsächlichen Personalkosten bzw. 6 % der tatsächlichen Personalkosten ab der Erweiterung der Kindertagesstätte auf drei oder mehr Gruppen und freigestellte Leitung  
Porto  
Telefonkosten  
EDV  
Bankspesen und Zinsen  
Fahrtkosten  
Rechts- und Beratungskosten (Gutachten)  
Überwachungsgebühren  
andere gleichartige Aufwendungen

§ 5  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sich als lückenhaft erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtige Vereinbarungen sind unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue neu zu regeln bzw. Lücken entsprechend auszufüllen.

§ 6  
**Inkrafttreten, Kündigung, Auseinandersetzung**

**§ 10 Abs. 1** des bestehenden Vertrages erhält folgende neue Fassung:

Dieser Vertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für unbestimmte Dauer. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Osterrönfeld, den .....

Kiel, den.....

.....  
**Hans-Georg Volquardts**  
Bürgermeister  
Gemeinde Osterrönfeld

.....  
**Michael Selck**  
Geschäftsführer  
AWO Schleswig-Holstein gGmbH